

Corona-Regelungen an der HTW Dresden

mit Gültigkeit ab dem 24.11.2021

Aufgrund der Lage zur Coronavirus-Pandemie gelten nachfolgende Festlegungen. Diese stehen unter dem Vorbehalt des Erlasses neuer Rechtsgrundlagen, z.B. durch den Bund und/oder den Freistaat Sachsen und/oder die Landeshauptstadt Dresden.

1. Grundprinzip

An der HTW Dresden steht der vorsichtige Umgang mit Kontakten weiterhin im Vordergrund. Dort, wo Begegnungen erforderlich und sinnvoll sind, sind die gängigen Regeln (Abstand, Hygienemaßnahmen, Maskentragen, Corona-Warn-App, Lüften) zu beachten. Es gelten die [Hygienegrundsätze der HTW Dresden](#).

Regelungen für die Lehre und Prüfungen an der HTW Dresden

2. Lehrveranstaltungen und Exkursionen

Bis zum 28.11.2021 sollen alle Lehrveranstaltungen des Wintersemesters 2021/2022, sofern möglich, online durchgeführt werden.

Ab dem 29.11.2021 sind die Lehrveranstaltungen des Wintersemesters 2021/2022 online durchzuführen. Hiervon ausgenommen sind nur Praktika und Übungen mit Laboranteil mit maximal 20 Teilnehmenden sowie Exkursionen, welche für den Kompetenzerwerb im jeweiligen Modul zwingend eine Durchführung in Präsenz erfordern.

Für die Beantragung von Exkursionen ist die Checkliste "[Hygienekonzept für Exkursionen](#)" zu beachten. An Exkursionen dürfen nur Personen teilnehmen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder von einer SARS-CoV-2 - Infektion genesen sind.

Exkursionen in [Risikogebiete \(Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete\)](#) sind nicht genehmigungsfähig.

Für Präsenzlehrveranstaltungen und Exkursionen müssen Hygienekonzepte und Gefährdungsbeurteilungen vorliegen.

3. Prüfungen (APL, schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen)

Alternative Prüfungsleistungen (APL), schriftliche und mündliche Prüfungen sind bevorzugt online abzunehmen.

Für die Durchführung von Prüfungen sind durch den Prüfenden die vorliegenden spezifischen Hygienekonzepte zu aktualisieren und insbesondere die ab dem 29.11.2021 geltende 1G-Pflicht nach Ziffer 5. der Corona-Regelungen zu berücksichtigen.

4. Bis zum 28.11.2021: Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 (sog. 3G-Nachweis) für den Zugang zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(Für Lehrende und in der Lehre tätige Personen geht Ziffer 8. der Corona-Regelungen vor.)

Bis zum 28.11.2021 erfordert die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen einen Impf-, Genesenen-, oder Testnachweis (sog. 3G-Nachweis). Teilnehmende an Lehrveranstaltungen und Prüfungen müssen daher jederzeit in der Lage sein, den 3G-Nachweis gegenüber der dafür verantwortlichen Person zu erbringen.

Bei Lehrveranstaltungen bis 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie bei Prüfungen erfolgt die Überprüfung des Nachweises eines jeden Teilnehmenden. Bei sonstigen Lehrveranstaltungen erfolgt die Überprüfung des Nachweises nach Stichprobe (ca. 20 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer).

Personen, die den 3G-Nachweis nach Aufforderung nicht erbringen, müssen die Lehrveranstaltung bzw. Prüfung unverzüglich verlassen.

Studentische Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bei Überprüfung keinen Nachweis vorlegen können, werden dem Dezernat Studienangelegenheiten mitgeteilt.

Für die Nachweise gilt Ziffer 8. der Corona-Regelungen entsprechend.

Personen, die sich nicht impfen lassen können, sowie Personen die noch keine Zweitimpfung erhalten haben, erhalten nach Prüfung der Voraussetzungen Informationen zu Testmöglichkeiten und -angeboten der Hochschule über das Studentensekretariat (Studierende) bzw. das Dezernat Personalangelegenheiten (Beschäftigte).

5. Ab dem 29.11.2021: Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 (sog. 1G-Nachweis) für den Zugang zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen für Studierende und Gäste

Ab dem 29.11.2021 erfordert die Teilnahme von Studierenden und Gästen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen - unabhängig vom Impfstatus - einen Testnachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2.

Erforderlich ist ein Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Antigenschnelltest unter Aufsicht in der Teststelle der HTW Dresden, Antigenschnelltest bei einem anerkannten Testzentrum außerhalb der Hochschule, PCR-Test) mit negativem Testergebnis. Die Vornahme des Tests darf zum Zeitpunkt des Beginns der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung nicht länger als 24 Stunden, ein PCR-Test nicht länger als 48 Stunden zurückliegen.

Studierende und Gäste, die an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen, müssen daher vor Beginn der Lehrveranstaltung oder Prüfung in der Lage sein, den Testnachweis gegenüber der dafür verantwortlichen Person zu erbringen.

Die Überprüfung des Testnachweises erfolgt bei jedem teilnehmenden Studierenden und Gast der Lehrveranstaltung oder Prüfung.

Personen, die den Testnachweis nach Aufforderung nicht erbringen, müssen die Lehrveranstaltung bzw. Prüfung unverzüglich verlassen.

Studentische Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bei Überprüfung keinen Nachweis vorlegen können, werden dem Dezernat Studienangelegenheiten mitgeteilt.

6. Maskenpflicht während Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Während Lehrveranstaltungen und Prüfungen unter freiem Himmel ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz, eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske zu tragen, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten wird.

In Lehr- und Prüfungsräumen ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz, eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske (ohne Ausatemventil) zu tragen.

Die Maskenpflicht gilt nicht

- für Lehrende und in der Lehre tätige Personen sowie weitere Vortragende während der Lehrveranstaltung,
- in Laboratorien mit ausreichender Luftwechselrate (mind. 25m³/h pro m²),

soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Bei Prüfungssituationen am Platz kann die Maske abgenommen werden, sofern der Prüfer oder die Prüfungsaufsicht entscheidet, dass dies für die Verständigung innerhalb der Prüfungssituation zwingend erforderlich ist und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Auch vollständig Geimpfte und Genesene sind **nicht** von der Maskenpflicht entbunden.

7. Kontakterfassung in Lehr- und Prüfungsräumen

Die Kontakterfassung für Studierende erfolgt über die [HTW ConTracker-App](#) (Registrierung im Raum für die Dauer des Aufenthalts), falls nicht die papierbasierte Variante zur Anwesenheitsdokumentation zur Anwendung kommt. Die HTW Dresden empfiehlt ihren Beschäftigten, ebenfalls das digitale Anwesenheitserfassungssystem zu nutzen. Verarbeitungsgrundlage ist insofern die widerrufliche Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung).

Weitere Regelungen für die HTW Dresden (u.a. für Forschung und Verwaltung)

8. 3G – Regelung für alle Beschäftigten der HTW Dresden

Mit Inkrafttreten von § 28 b der Novelle des IfSG dürfen Beschäftigte die Gebäude der HTW Dresden nur betreten, wenn sie vollständig geimpft, genesen oder getestet sind und einen

entsprechenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweis bei sich führen und zur Kontrolle verfügbar halten. Abweichend hiervon ist ein Betreten erlaubt, um unmittelbar vor Arbeitsaufnahme ein Testangebot der HTW Dresden wahrzunehmen.

Für die Nachweise gilt:

Testnachweis: Erforderlich ist ein Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Antigenschnelltest unter Aufsicht in der Teststelle der HTW Dresden, Antigenschnelltest bei einem anerkannten Testzentrum außerhalb der Hochschule, PCR-Test) mit negativem Testergebnis.

Die Vornahme des Tests darf zum Zeitpunkt des ersten kalendertäglichen Betretens der Hochschule nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Sofern ein PCR-Test durchgeführt wurde, darf die Vornahme maximal 48 h zurückliegen.

Impfnachweis: Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffe erfolgt ist, und aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzwirkung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Genesenennachweis: Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können.

Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in den Impf-, Genesenen- oder Testnachweis gemeinsam mit einem amtlichen Ausweis im Original.

Die Kontrolle und Dokumentation der Einhaltung der Verpflichtungen der Beschäftigten wird gesondert geregelt und bekannt gemacht.

9. 3G - Regelung für alle Studierende der HTW Dresden, die außerhalb von Lehrveranstaltungen und Prüfungen die HTW Dresden aufsuchen (z.B. für Konsultationen oder im Rahmen der Bearbeitung von Bachelor- oder Masterarbeiten)

Studierende, die außerhalb von Lehrveranstaltungen und Prüfungen die HTW Dresden aufsuchen, (z.B. für Konsultationen oder im Rahmen der Bearbeitung von Bachelor- oder Masterarbeiten) müssen einen Impf-, Genesenen-, oder Testnachweis (sog. 3G-Nachweis) bei sich führen und zur Kontrolle verfügbar halten.

Für die Nachweise gilt Ziffer 8. der Corona-Regelungen entsprechend.

Personen, die den 3G –Nachweis nach Aufforderung nicht erbringen, müssen die Hochschule unverzüglich verlassen.

Die Kontrolle und Dokumentation des erforderlichen 3G – Nachweises wird gesondert geregelt

und bekannt gemacht.

10. Zutrittsregelungen für Besucher (z.B. Projektpartner, Dienstleister/ Fremdfirmen, Gäste etc.)

Besucher erhalten Zutritt zu den Hochschulgebäuden nur nach vorheriger Unterweisung durch den jeweiligen für den Besuch Verantwortlichen/Einladenden über die geltenden Hygienegrundsätze der HTW Dresden. Weitere Vorgaben/Regelungen können sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben, über die ebenfalls zu unterweisen ist.

Besucher haben einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorzulegen. Für die Nachweise gilt Ziffer 8. der Corona-Regelungen entsprechend.

Durch die Bereiche (Fakultäten, Dezernate, zentrale Einrichtungen etc.) ist der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis zu kontrollieren sowie die Anwesenheit von Besuchern (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Anschrift, Zeitraum und Ort des Besuchs) zu erfassen, sofern nicht die HTW ConTracker-App zum Einsatz kommt. Die Daten sind für die Dauer von 4 Wochen nach dem Ende des Besuchs vorzuhalten und anschließend datenschutzgerecht zu löschen.

11. Anwesenheitsdokumentation/ Kontakterfassung

Beschäftigte sollten ihre Anwesenheit sowie ihre Kontakte an der HTW Dresden erfassen und für die Dauer von 4 Wochen vorhalten.

12. Nutzung von Laboren, Werkstätten und Büros sowie sonstige Raumnutzungen außerhalb des Lehrbetriebs

Die Nutzung von Laboren, Werkstätten und Büros außerhalb des Lehrbetriebs bestimmt sich nach der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung.

Die Nutzung der Räume der Hochschulgebäude außerhalb des Lehrbetriebs ist grundsätzlich nur für Gremiensitzungen, Vorstellungsgespräche und Probevorträge, Verteidigungen sowie Beratungen und Besprechungen möglich, wenn diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht online durchgeführt werden können.

Teilnehmende haben einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorzulegen (sofern nicht bereits eine Pflicht nach Ziffer 8. der Corona-Regelungen besteht). Für die Nachweise gilt Ziffer 8. der Corona-Regelungen entsprechend.

Ein nutzungsspezifisches Hygienekonzept ist zu erstellen und mit dem Raumantrag –sofern erforderlich- vorzulegen.

13. Bibliothek

Die Öffnung der Bibliothek richtet sich nach der Gefährdungsbeurteilung. Die Öffnungszeiten und Zugangsregelungen sind auf der Seite der [Bibliothek](#) nachlesbar.

14. Führungen durch Hochschulgebäude sowie Schülerpraktika/Veranstaltungen mit Schülern

Führungen durch Hochschulgebäude sowie Schülerpraktika und sonstige Veranstaltungen mit Schülern sind untersagt.

15. Angebote der betrieblichen Gesundheitsförderung

Angebote der betrieblichen Gesundheitsförderung sind nur als Online-Angebote durchführbar.

16. Signieren von Dokumenten

Hauptsächlich elektronisch, die Originalunterschrift ist später nachzuholen.

17. Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Gibt ein Beschäftigter nachweisbar bekannt, dass er eine besonders gefährdete Person sei (Zugehörigkeit zur SARS-CoV-2 Risikogruppe), hat die Führungskraft in Absprache mit dem Beschäftigten Regelungen zu individuellen Schutzmaßnahmen zu treffen.

18. Mobiles Arbeiten ("Home-Office")

Dort wo die Arbeitsaufgaben ausschließliches Mobiles Arbeiten erlauben, ist der/dem Beschäftigten anzubieten, die Tätigkeiten durch Mobiles Arbeiten auszuführen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

Aufgrund der aktuellen Situation zur Coronavirus-Pandemie kann über die geltende Dienstvereinbarung zur Alternierenden Telearbeit hinaus Mobiles Arbeiten bis zu 100 % genehmigt werden. Im Übrigen gilt die Dienstvereinbarung zur Alternierenden Telearbeit.

Für Beschäftigte mit Betreuungsaufgaben, besonders gefährdete Personen (Zugehörigkeit zur SARS-CoV-2 Risikogruppe) oder Beschäftigte an Arbeitsplätzen, an denen die Hygienegrundsätze nicht eingehalten werden können, sind unter Umständen individuelle Regelungen und Absprachen zu treffen.

Für die Beantragung von Mobilien Arbeiten ist das Antragsformular "F L05 19" zu nutzen.

19. Dienstreisen

Dienstreisen sind grundsätzlich genehmigungsfähig.

Mit dem Dienstreiseantrag ist durch den Reisenden ein Hygienekonzept (Checkliste "[Hygienekonzept für Dienstreisen](#)") vorzulegen.

Die Entscheidung über die Genehmigung der Dienstreise ist durch die Entsendende/den Entsendenden bzw. die zuständige Führungskraft abhängig vom Zielort, dem Anlass der Reise und den entsprechenden Reisehinweisen des Robert-Koch-Institutes bzw. des Auswärtigen Amtes intensiv zu prüfen. Die Beurteilung der Gefährdungen für die Dienstreise

ist unter Berücksichtigung des Hygienekonzeptes vorzunehmen. Für Reisen in ausgewiesene [Risikogebiete \(Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete\)](#) ist die Stellungnahme der Betriebsärztin einzuholen und im Rahmen der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Reise entsprechend zu berücksichtigen.

Vor Antritt der Reise ist durch den Dienstreisenden zu prüfen, ob die Reise unter Berücksichtigung der Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes und des Robert-Koch-Institutes angetreten werden kann. Ist der Zielort nach Genehmigung der Dienstreise als Risikogebiet (Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet) ausgewiesen worden, ist die Stellungnahme der Betriebsärztin zum Reiseantritt einzuholen. Die Reise kann insbesondere dann nicht angetreten werden, wenn eine Empfehlung zum Nichtantritt der Reise besteht. Das Risiko der rechtzeitigen Einholung der Stellungnahme der Betriebsärztin obliegt dem Reisenden.

Bei der Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen ist das [Merkblatt Infektionsschutzmaßnahmen bei HTW-Dienstkraftfahrzeugen](#) zu berücksichtigen.

20. Reise in und Rückkehr aus Corona-Risikogebieten (Hochrisikogebiete/ Virusvariantengebiete)

Urlaub bzw. privater Aufenthalt in Corona-Risikogebiete (Hochrisikogebiete/ Virusvariantengebiete) erfolgt auch bezüglich der anschließenden Quarantäne in eigener Verantwortung. Die Regelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV in der jeweils gültigen Fassung sind zu berücksichtigen.

Geplanter Urlaub bzw. Aufenthalt in Corona-Risikogebiete (Hochrisikogebiete/ Virusvariantengebiete) und die Rückreise aus einem solchen Gebiet ist dem Dezernat Personalangelegenheiten zu melden.

Entsprechendes gilt für Reiserückkehrer anlässlich einer Dienstreise.

21. Kommunikation

Diese und weitere Festlegungen werden auf der Seite ["Informationen zum Coronavirus"](#) im Webauftritt der Hochschule veröffentlicht.

Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind verpflichtet, sich regelmäßig zu informieren.

22. Zugrundeliegende Regelungen

- ⇒ Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen oder von positiv auf das Coronavirus getestete Personen vom 25.10.2021 mit Gültigkeit bis zum 28.11.2021
- ⇒ Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus Krankheit 2019 vom 20.11.2021 mit Gültigkeit bis zum 12.12.2021
- ⇒ Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020
- ⇒ Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV vom 28.09.2021 mit Gültigkeit bis zum Ablauf des Jahres 2021
- ⇒ Coronavirus-Testverordnung vom 21.09.2021
- ⇒ Infektionsschutzgesetz vom 20.06.2000, zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 22.11.2021
- ⇒ Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19.11.2021 mit Gültigkeit bis zum 12.12.2021
- ⇒ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung mit Gültigkeit bis zum 24.11.2021
- ⇒ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel
- ⇒ COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 08.05.2021